

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 02.05.2018 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 91 Abs 1 und 5 TKG 2003, BGBl I 70/2003 idgF, wird festgestellt, dass der Mangel iSd § 91 Abs 1 TKG 2003, der darin bestand, dass A1 Telekom Austria AG wenigstens ab 31.01.2018 bis zum 30.04.2018 ihre Verpflichtungen gemäß §§ 37 Abs 1, 42 TKG 2003 iVm Spruchpunkt I.3.3.3.1.1 des Marktanalysebescheides der Telekom-Control-Kommission vom 24.07.2017, M 1.5/15 (Markt für den lokalen Zugang) und iVm Spruchpunkt I.3.2.2.1 des Marktanalysebescheides der Telekom-Control-Kommission vom 24.07.2017, M 1.6/15 (Markt für den zentralen Zugang) dadurch verletzt hat, dass sie mit ihrem Kunden mit der Kundennummer [REDACTED] ein Internet-Basispaket (A1 Internet Pur) bis 29.06.2018 gratis, danach 19,90 € pro Monat und eine 150 Mbit/s-Option (Hybrid Power 150) für 12 Monate ab 31.01.2018 gratis, danach um 50% rabattiert, also zu € 19,95 pro Monat, vertraglich vereinbart hatte, wodurch die Margin-Squeeze-Freiheit der Vorleistungsentgelte für die regulierten Leistungen der lokalen und regionalen virtuellen Entbündelung nicht gewährleistet war, mit Ablauf des 30.04.2018 nicht mehr vorliegt.

2. Gemäß § 90 Abs 1 Z 1 TKG 2003 hat die A1 Telekom Austria AG der Telekom-Control-Kommission per Email zHdn der RTR-GmbH an rtr@rtr.at über den Stand der Umsetzung ihrer in Aussicht genommenen „Margin-Squeeze-Schulung [...] im Rahmen der E-Learning Plattform der A1“ zu berichten und zwar bis zur erfolgen Umsetzung zum Ende jedes Quartals, beginnend mit dem zweiten Quartal 2018. Bei dem nach erfolgter Umsetzung der Schulung erstfolgenden



Quartalsbericht hat die A1 Telekom Austria AG die Telekom-Control-Kommission auch über den Inhalt und den geplanten Einsatz dieser *Margin-Squeeze-Schulung* zu informieren.

3. Gemäß § 90 Abs 1 Z 1 TKG 2003 hat die A1 Telekom Austria AG der Telekom-Control-Kommission per Email zHdn der RTR-GmbH an rtr@rtr.at über den Stand der Umsetzung ihrer in Aussicht genommenen Sicherstellung, *„dass rechtlich geprüfte und freigegebene Kundenangebote, die den A1 Service Teams zur Verfügung stehen, hinsichtlich der Konditionen technisch nicht mehr individuell abänderbar sind“* zu berichten und zwar bis zur erfolgten Umsetzung zum Ende jedes Quartals, beginnend mit dem zweiten Quartal 2018. Bei dem nach erfolgter Umsetzung der Maßnahmen erstfolgenden Quartalsbericht hat die A1 Telekom Austria AG die Telekom-Control-Kommission auch über den Inhalt und den geplanten Einsatz dieser organisatorischen und technischen Maßnahmen zu informieren.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Die Telekom-Control-Kommission leitete in ihrer Sitzung vom 05.03.2018 amtswegig ein Aufsichtsverfahren zur Überprüfung eines von einem Marktteilnehmer mitgeteilten Verdachts ein, die A1 Telekom Austria AG (in der Folge: A1) könnte regulatorische Verpflichtungen zur Einhaltung der Margin-Squeeze-Freiheit der Vorleistungsentgelte für die regulierten Leistungen der lokalen und regionalen virtuellen Entbündelung (vULL) verletzen.

Mit dem nachfolgend dargestellten Schreiben vom 07.03.2018, ON 5, informierte die RTR-GmbH A1 im Auftrag der Telekom-Control-Kommission darüber, dass diese in ihrer Sitzung am 05.03.2018 das Rechtsaufsichtsverfahren R 7/18 gemäß § 91 TKG 2003 zur Prüfung des Sachverhalts hinsichtlich der vorgehaltenen Verletzungen von Verpflichtungen eingeleitet hat und forderte sie zur Stellungnahme bzw Abstellung der vorgehaltenen Mängel auf:

„I. Sachverhalt

Im Jänner 2018 kündigte der Endkunde der A1 Telekom Austria AG (A1) mit der Kundennummer [REDACTED] seinen Endkundenvertrag über einen Breitbanddienst über das Portal <https://www.online-kuendigen.at/> auf.

In der Folge wurde der Kunde von Mitarbeitern der A1 telefonisch kontaktiert, um ihn zur Rücknahme seiner Kündigung zu bewegen. Folgende Konditionen wurden dem Kunden dabei angeboten:

- *Internet-Basispaket (A1 Internet Pur) bis 29.06.2018 gratis, danach 19,90 € pro Monat und*
- *150 Mbit/s-Option (Hybrid Power 150) für 12 Monate gratis, danach um 50% rabattiert, also zu € 19,95 pro Monat.*

Dieses telefonisch unterbreitete Angebot wurde nachträglich mit einem Schreiben der A1 vom 31.01.2018 (vgl Beilage ./1) hinsichtlich der Option Hybrid Power 150 bestätigt. Das Angebot betreffend den Preisnachlass des Basispakets ist anhand eines Screenshots aus dem A1-Kundensystem des betreffenden Kunden, der das Angebot angenommen hat, ersichtlich (vgl Beilage ./2).

Die unter Zugrundelegung der Vorgaben der Marktanalysebescheide vom 24.07.2017, M 1.5/15 (Markt für den lokalen Zugang) und M 1.6/15 (Markt für den zentralen Zugang) in Beilage ./3 dargestellten Berechnungen der RTR-GmbH weisen einen deutlichen Margin-Squeeze dieses Angebots iHv 18,13 € bzw 19,30 € zwischen dem Endkundenangebot und den Vorleistungspreisen der lokalen und regionalen virtuellen Entbündelung aus.

Die Ersparnis des Kunden über die den Marktanalysebescheiden entsprechende Vertragslaufzeit von 36 Monaten beläuft sich gegenüber dem Regelpreis der A1 (je nach den in Beilage ./3 dargestellten Annahmen hinsichtlich Servicepauschale und Herstellungsentgelt) auf 758,92 € bis 801,08 €.

II. Vorgehaltene Rechtsverletzungen

Der mitgeteilte Sachverhalt bietet iSd § 91 Abs 1 TKG 2003 Anhaltspunkte dafür, dass A1 durch die dargestellte Vorgehensweise

- gegen Spruchpunkt I.3.3.3.1.1 des Marktanalysebescheides vom 24.07.2017, M 1.5/15 (Markt für den lokalen Zugang) und
- gegen Spruchpunkt I.3.2.2.1 des Marktanalysebescheides vom 24.07.2017, M 1.6/15 (Markt für den zentralen Zugang)

jeweils iVm §§ 37, 42 TKG 2003 idgF verstößt, da die Margin-Squeeze-Freiheit der Vorleistungsentgelte für die regulierten Leistungen der lokalen und regionalen virtuellen Entbündelung nicht gewährleistet werden.

III. Aufforderung

Sie werden aufgefordert, zum vorgehaltenen Sachverhalt und den vorgehaltenen Rechtsverletzungen

bis zum 04.04.2018 (einlangend bei der Behörde)

Stellung zu nehmen und dabei insbesondere die Vorgaben bekannt zu geben und zu belegen, die in Ihrem Unternehmen in vergleichbaren Situationen wie dem vorgehaltenen Sachverhalt („Defense Offer“) für die Mitarbeiter der A1 gelten.

Zusätzlich haben Sie gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 die Gelegenheit, etwaige Mängel innerhalb der genannten Frist abzustellen und der TKK darüber zu berichten.“

A1 nahm zu diesem Vorhalt mit Schreiben vom 04.04.2018, ON 6, rechtzeitig Stellung, wobei das Vorliegen eines Margin-Squeeze nicht in Abrede gestellt, sondern als Folge einer „bedauerlichen einzelnen Fehlleistung“ zugestanden wurde.

Über am 05.04.2018 per E-Mail übermittelte Aufforderung (ON 7) reichte A1 mit Schreiben vom 16.04.2018 (ON 8) auftragsgemäß noch weitere Informationen über die Kündigung des Endkundenvertrages nach und übermitteln das diesbezügliche Kündigungsschreiben vom 12.03.2018.

2 Festgestellter Sachverhalt

2.1 Vertragsbeziehung der A1 betreffend Kundennummer 108341770

Der Kunde der A1 mit der Kundennummer [REDACTED] kündigte im Juni 2017 seinen Vertrag bei A1 unter Inanspruchnahme eines außerordentlichen Kündigungsrechts. Am 29.06.2017 schloss der Kunde nach telefonischer Kontaktaufnahme eines Mitarbeiters der A1 einen Vertrag mit A1 zu verbesserten Bedingungen ab, der unter anderem einen Entfall des Entgelts für das Basispaket für zwölf Monate, also bis zum 29.06.2018, vorsah (ON 6; Beilage ./2 zu ON 5).

Am 22.12.2017 kündigte der Kunde diesen Vertrag zum nächstmöglichen Termin ordentlich, wobei A1 auf eine noch laufende Restbindung über Wunsch des Kunden verzichtete und den Wirksamkeitstermin der Kündigung in ihrem Kundensystem mit 31.01.2018 bzw danach – über neuerlichen Kundenwunsch – mit 31.03.2018 vormerkte (ON 6).

Am 31.01.2018 unternahmen Mitarbeiter der A1 neuerlich den Versuch, den Kunden mittels eines verbesserten Angebots zu halten, da an dessen Wohnort inzwischen auch A1 Hybrid Power Produktausprägungen verfügbar waren. Dabei wurde dem Kunden zusätzlich zum Entfall des Entgelts für das Basispaket bis 29.06.2018 auch eine 150 Mbit/s-Option (Hybrid Power 150) für 12 Monate gratis, danach um 50% rabattiert, also zu € 19,95 pro Monat, angeboten. Der Kunde nahm dieses Angebot am 31.01.2018 an (ON 6).

Nach dem Vorhalt der Verletzung regulatorischer Verpflichtungen mit ON 5 kündigte A1 den Vertrag mit dem Kunden am 12.03.2018 per 30.04.2018. Dem Kunden wurde im Kündigungsschreiben eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses „zu den derzeitigen Neukundenpreisen“ angeboten. Der Kunde nahm dieses Angebot nicht an (ON 8 samt Beilage).

Punkt 9.1 der auf das gegenständliche Endkundenverhältnis anwendbaren „AGB Access“ der A1 lautet: *„Das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung (z.B. Zusatzpaket) wird – sofern nicht anders vereinbart- auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann - sofern nicht anders vereinbart - zum Ende jedes Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragspartnern ohne Angabe eines Grundes schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).“* (https://cdn2.a1.net/final/de/media/pdf/AGB_Access.pdf; von A1 in ON 8 vorgebracht und unstrittig).

2.2 Regulatorische Verpflichtungen der A1 gemäß §§ 37, 42 TKG 2003

Mit Marktanalysebescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 24.07.2017, M 1.5/15 und M 1.6/15 wurden A1 unter anderem folgende Verpflichtungen auferlegt. Beide Bescheide sind rechtskräftig.

2.2.1 Markt für den lokalen Zugang

Spruchpunkt I.3.3.3.1.1 des Bescheides vom 24.07.2017, M 1.5/15 lautet:

„Flagship-Products

A1 Telekom Austria AG hat sicherzustellen, dass von den jeweiligen monatlichen Netto-Entgelten des günstigeren der Produkte Festnetz-Internet (reiner Internetanschluss) und Bündel aus Festnetz-Internet und Telefonanschluss in Abhängigkeit der Downstream-Bandbreiten (oder ggf der diese ersetzenden Bandbreiten) bandbreitenabhängige minimale Abstände zum monatlichen Vorleistungsentgelt in folgender Höhe bestehen, wobei eine nach dieser Regelung allenfalls zulässige Erhöhung der Vorleistungspreise ausschließlich für nach deren In-Kraft-Treten abgeschlossene Einzelverträge Wirksamkeit entfalten kann:

<i>Endkunden-Bandbreite</i>	<i>10 Mbit/s</i>	<i>20 Mbit/s</i>	<i>40 Mbit/s</i>	<i>80 Mbit/s</i>	<i>150 Mbit/s</i>
<i>Vorleistungs-Bandbreite</i>	<i>12 Mbit/s</i>	<i>20 Mbit/s</i>	<i>40 Mbit/s</i>	<i>80 Mbit/s</i>	<i>150 Mbit/s</i>
<i>Minimaler Abstand zwischen monatlichem Netto-Entgelt</i>	<i>9,74</i>	<i>12,34</i>	<i>14,27</i>	<i>19,04</i>	<i>21,79</i>

und monatlichem Vorleistungsentgelt in €					
--	--	--	--	--	--

Als monatliche Netto-Entgelte sind alle produktbezogenen Entgelte (zB laufende Entgelte, Herstellertgelt, Servicepauschale) unter Zugrundlegung einer Vertragsdauer von 36 Monaten anzusetzen.

Als monatliches Vorleistungsentgelt sind die Entgelte für VE-Service und DSLAM-Management basierend auf drei Teilnehmern je DSLAM-Standort sowie die Herstellertgelte (diese unter Zugrundlegung einer Vertragsdauer von 36 Monaten) anzusetzen.

Sollten von A1 Telekom Austria AG für Privatkunden andere als die bestehenden Bandbreiten eingeführt werden, hat sich der minimale Abstand zwischen Endkunden- und Vorleistungsentgelt aus einer linearen Interpolation (basierend auf den Downstream-Bandbreiten) des Abstandes der benachbarten Bandbreiten zu ergeben.“

2.2.2 Markt für den zentralen Zugang

Spruchpunkt I.3.2.2.1 des Bescheides vom 24.07.2017, M 1.6/15 lautet:

„Flagship products

A1 hat sicherzustellen, dass von den jeweiligen monatlichen Netto-Entgelten des günstigeren der Endkundenprodukte Festnetz-Internet (reiner Internetanschluss) und Bündel aus Festnetz-Internet und Telefonanschluss in Abhängigkeit von den Downstream-Bandbreiten (oder ggf von den diese ersetzenden Bandbreiten) minimale Abstände zum monatlichen Vorleistungsentgelt in der nachfolgenden Höhe bestehen, wobei eine nach dieser Regelung allenfalls zulässige Erhöhung der Vorleistungspreise ausschließlich für nach deren In-Kraft-Treten abgeschlossene Einzelverträge Wirksamkeit entfalten kann:

Endkunden-Bandbreite	10 Mbit/s	20 Mbit/s	40 Mbit/s	80 Mbit/s	150 Mbit/s
Vorleistungs-Bandbreite	12 Mbit/s	20 Mbit/s	40 Mbit/s	80 Mbit/s	150 Mbit/s
Minimaler Abstand zwischen monatlichem Netto-Endkundenentgelt und monatlichem Vorleistungsentgelt in €	7,84	10,44	12,37	17,14	19,89

Als monatliche Netto-Entgelte sind alle produktbezogenen Entgelte (zB laufende Entgelte, Herstellungsentgelt, Servicepauschale) unter Zugrundlegung einer Vertragsdauer von 36 Monaten anzusetzen.

Als monatliches Vorleistungsentgelt sind die Entgelte für VE-Service und eDSLAM-Management der „vULL regional“ basierend auf drei Teilnehmern pro DSLAM-Standort sowie die Herstellungsentgelte (unter Zugrundlegung einer Vertragsdauer von 36 Monaten) zuzüglich des Betrags von maximal 1,90€ pro Teilnehmer und Monat anzusetzen.

Sollten von A1 für Privatkunden andere als die bestehenden Bandbreiten eingeführt werden, hat sich der minimale Abstand zwischen Endkunden- und Vorleistungsentgelt aus einem gewichteten Mittelwert der minimalen Abstände der benachbarten (Downstream-) Bandbreiten zu ergeben.“

2.3 Beurteilung der Margin-Squeeze-Freiheit

Die nachfolgende Tabelle stellt die der A1 mit ON 5 vorgehaltene Ermittlung der Endkunden- (Retail-)Entgelte des gegenständlichen Vertrages und der aktuellen Vorleistungs- (Wholesale-) Entgelte sowie deren Differenz dar. Abzüglich der bescheidmäßig festgelegten Abschläge ergeben sich deutliche Margin-Squeezes iSd der festgestellten regulatorischen Verpflichtungen der A1 in Höhe von wenigstens EUR 18,13 pro Monat:

Kundenbeholdedauer (Monate)	36		R 7/18-5, Beilage ./3
Zu prüfendes Angebot: Basispaket von Februar bis Juni 2018 gratis, danach 19,90/Monat, Aufpreis für A1 Hybrid Power 150 Mbit/s: 12 Monate gratis, danach 19,95/Monat			
			Vergleich 153600/20480 regulär (Frühjahr 2018)
Retail			
Entgelt pro Monat f. die ersten x Monate	0,00	0,00	9,90
x (Anzahl Monate mit reduziertem Entgelt)	5	5	3
Entgelt danach pro Monat	35,35	35,35	59,90
Servicepauschale (pro Jahr)	21,90	15,00	21,90
Herstellungsentgelt (einmalig)	29,90	0,00	29,90
Entgelt pro Monat (brutto)	33,09	31,69	58,39
Entgelt pro Monat (netto)	27,58	26,41	48,66
virtuelle Entbündelung (lokale Übergabe)			
Entgelt VE-Service	18,22	18,22	18,22
Bandbreite DSLAM-Management (Mbit/s)	150,00	150,00	150,00
Entgelt DSLAM-Management	45,00	45,00	45,00
Entgelt DSLAM-Management mit 9-tel Regelung	5,00	5,00	5,00
Herstellungsentgelt (einmalig)	24,92	24,92	24,92
Entgelt pro Monat (netto)	23,91	23,91	23,91
Differenz Retail-Wholesale	3,66	2,49	24,75
Abschlag lt. Bescheid	21,79	21,79	21,79
GAP	-18,13	-19,30	2,96
virtuelle Entbündelung (regionale Übergabe)			
Entgelt pro Monat (netto)	25,81	25,81	25,81
Differenz Retail-Wholesale	1,76	0,59	22,85
Abschlag lt. Bescheid	19,89	19,89	19,89
GAP	-18,13	-19,30	2,96

Differenz zu regulär	Differenz zu regulär	
-21,08	-22,25	pro Monat
-758,92	-801,08	über 36 Monate

2.4 Compliance-Maßnahmen der A1 betreffend Kartellrecht

A1 verfügt über eine konzernweit geltende Kartellrecht-Richtlinie, die zuletzt überarbeitet und aktualisiert wurde (Beilage A zu ON 6).

A1 arbeitet daran, allen Mitarbeitern eine Margin-Squeeze-Schulung im Rahmen der E-Learning Plattform der A1 zusätzlich zu den Präsenzs Schulungen online zur Verfügung zu stellen. Dieses Lernpaket wird voraussichtlich ab 2. Quartal 2018 nutzbar sein (ON 6).

A1 plant zudem sicherzustellen, dass A1-intern rechtlich geprüfte und freigegebene Kundenangebote, die den A1 Service Teams zur Verfügung stehen, hinsichtlich der Konditionen künftig technisch nicht mehr individuell abänderbar sind (ON 6).

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder unstrittig.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Regelungen

§ 37 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Stellt die Regulierungsbehörde im Verfahren gemäß § 36 Abs. 1 fest, dass auf dem relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und somit kein effektiver Wettbewerb besteht, hat sie diesem oder diesen Unternehmen geeignete spezifische Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47a Abs. 1 aufzuerlegen, wobei dem allfälligen Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Märkten und allfälligen geografischen Besonderheiten in Bezug auf die Wettbewerbssituation im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgebotes bei der Wahl und Ausgestaltung der Verpflichtungen angemessen Rechnung zu tragen ist. Bereits bestehende spezifische Verpflichtungen für Unternehmen werden, sofern sie den relevanten Markt oder besondere geografische Gebiete betreffen, von der Regulierungsbehörde nach Maßgabe der Ergebnisse des Verfahrens unter Berücksichtigung der Regulierungsziele aufgehoben, beibehalten, geändert oder neuerlich auferlegt.“;

§ 42 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Stellt die Regulierungsbehörde im Verfahren gemäß § 36 fest, dass ein Unternehmer mit beträchtlicher Marktmacht seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau halten oder Preisdiskrepanzen praktizieren könnte, kann ihm die Regulierungsbehörde

hinsichtlich festzulegender Arten des Zugangs Verpflichtungen betreffend Kostendeckung und Entgeltkontrolle einschließlich kostenorientierter Entgelte auferlegen. Hierbei hat die Regulierungsbehörde den Investitionen des Betreibers Rechnung zu tragen und es ihm zu ermöglichen, eine angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken und der zukünftigen Marktentwicklung zu erwirtschaften sowie Risikobeteiligungsverträge ebenso wie Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Darüber hinaus sind die Kosten und Risiken von Investitionen für neue und verbesserte Infrastrukturen besonders zu berücksichtigen und es können Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden erteilt werden.“

§ 90 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie Inhaber von Nutzungsrechten an Frequenzen oder Kommunikationsparametern, sind verpflichtet, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Regulierungsbehörde auf schriftliches Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der relevanten internationalen Vorschriften notwendig sind. Dies sind insbesondere

1. Auskünfte für die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Bundesgesetz oder aus einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides ergeben,

[...]“

§ 91 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, teilt sie dies dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

[...]

(5) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen bzw. innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden, stellt sie mit Bescheid fest, dass die Mängel nicht bzw. nicht mehr gegeben sind. [...]“

§ 117 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

[...]

6. Feststellung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte sowie die Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht

verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist und die Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen gemäß § 36 bis 37a,“.

4.2 Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Nach § 117 Z 6 TKG 2003 obliegt der Telekom-Control-Kommission die Auferlegung von regulatorischen Verpflichtungen in Marktanalyseverfahren. Auch die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen stellen durch die Telekom-Control-Kommission zu besorgende Aufgaben iSd § 91 TKG 2003 dar. Die Telekom-Control-Kommission ist daher für die Durchführung des gegenständlichen Verfahrens zuständig.

4.3 Verletzung der regulatorischen Verpflichtungen durch A1

Wie festgestellt, hat A1 nach den geltenden Marktanalysebescheiden für die Märkte für lokalen und zentralen Zugang die Margin-Squeeze-Freiheit der Vorleistungsentgelte sicherzustellen, um Vorleistungsnachfragern eigene wettbewerbsfähige Angebote am Endkundenmarkt zu ermöglichen. Dies hat in der Form zu erfolgen, dass bei ihren Flagship-Products (Festnetz-Internet oder Bündel aus Festnetz-Internet und Telefonanschluss) zwischen monatlichem Netto-Endkundenentgelt und monatlichem Netto-Vorleistungsentgelt ein bandbreitenabhängig festgelegter, minimaler Abstand einzuhalten ist, der bei der verfahrensgegenständlichen Bandbreite von 150 Mbit/s EUR 21,79 (lokaler Zugang) bzw EUR 19,89 (zentraler Zugang) beträgt.

Als monatliche Netto-Endkundenentgelte sind in die Berechnung alle produktbezogenen Entgelte (zB laufende Entgelte, Herstellergelt, Servicepauschale) unter Zugrundlegung einer Vertragsdauer von 36 Monaten anzusetzen. Als monatliches Vorleistungsentgelt sind die Entgelte für VE-Service und DSLAM-Management basierend auf drei Teilnehmern je DSLAM-Standort sowie die Herstellergelte (diese ebenfalls unter Zugrundlegung einer Vertragsdauer von 36 Monaten) anzusetzen.

Diese Berechnung ergibt, wie in Punkt II.2.3 festgestellt wurde, eine Differenz zwischen Netto-Endkundenentgelt (EUR 27,58) und Vorleistungsentgelt (EUR 23,91 für lokale vULL bzw EUR 25,81 für regionale vULL) von EUR 3,66 (lokal) bzw EUR 1,76 (regional). Abzüglich der oben genannten anzusetzenden Abschläge iHv EUR 21,79 (lokal) bzw EUR 19,89 (regional) ergeben sich für beide Vorleistungsprodukte deutliche Margin-Squeezes in Höhe von EUR 18,13 pro Monat; dies bei der für A1 günstigsten Annahme hinsichtlich Servicepauschale und Herstellergelt. Bei Ansatz geringerer Werte für diese Entgelte steigt der Margin Squeeze auf bis zu EUR 19,30 an. Festgehalten wird, dass die ausgewiesenen Margin-Squeezes für die beiden Vorleistungsprodukte der lokalen und regionalen vULL systembedingt immer gleich hoch sind, da sich bei der regionalen vULL der Vorleistungspreis für die Verkehrsweiterleitung um EUR 1,90 gegenüber der lokalen Übergabe erhöht, weshalb der anzuwendende minimale Abschlag für die regionale vULL im Marktanalysebescheid M 1.6/15 um EUR 1,90 reduziert wurde.

A1 hat das Vorliegen eines Margin-Squeeze in der vorgehaltenen Höhe in Höhe von (wenigstens) EUR 18,13 pro Monat in ihrer Stellungnahme ON 6 nicht in Abrede gestellt. Zu diesem Mangel iSd § 91 Abs 1 TKG 2003 sei es vielmehr auf Grund einer Fehlleistung von A1-Mitarbeitern gekommen. A1 hat den gegenständlichen Vertrag zum nach dem Vorhalt am 07.03.2018 ehestmöglichen Kündigungstermin – das war nach den festgestellten Kündigungsmöglichkeiten der AGB-Access der 30.04.2018 – gekündigt und damit den Mangel beseitigt. Es war daher gemäß

§ 91 Abs 5 TKG 2003 spruchgemäß festzustellen, dass der vorgehaltene Mangel ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorliegt.

4.4 Geplante Maßnahmen der A1 und Berichtspflicht

A1 verfügt mit ihrer Kartellrecht-Richtlinie und einem Schulungsprogramm über Vorkehrungen, die eine Einhaltung von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften durch ihre Mitarbeiter unterstützen sollen. A1 hat zudem im Schriftsatz ON 6 angekündigt, Maßnahmen zu planen und umzusetzen, die Situationen, wie die verfahrensgegenständliche, künftig vermeiden sollen. So plant A1 einerseits, voraussichtlich im 2. Quartal 2018 eine Margin-Squeeze-Schulung im Rahmen ihrer E-Learning Plattform online zur Verfügung zu stellen. Andererseits will A1 sicherstellen, dass A1-intern rechtlich geprüfte und freigegebene Kundenangebote von ihren Service Teams hinsichtlich der Konditionen künftig technisch nicht mehr individuell abänderbar sind. Die Telekom-Control-Kommission beurteilt diese geplanten Maßnahmen grundsätzlich als geeignete Schritte, um künftig vergleichbares rechtswidriges Verhalten vermeiden zu können.

Die im verfahrensgegenständlichen Fall von A1 verletzte regulatorische Verpflichtung zur Entgeltkontrolle auf der Vorleistungsebene ist für die Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen auf den relevanten Märkten für lokalen und zentralen Zugang und für die Annahme des regulatorisch vorgeschriebenen Vorleistungsprodukts der virtuellen Entbündelung von grundlegender Bedeutung. Angesichts dieser Bedeutung erachtet die Telekom-Control-Kommission die der A1 mit den Spruchpunkten I.2. und I.3. auferlegte Berichtspflicht über die – auf eigene Initiative von A1 – geplanten Maßnahmen für angemessen und erforderlich, um deren Umsetzung sicherzustellen. A1 hat dabei jeweils zum Ende jedes Quartals durch geeignete Unterlagen (Beschreibungen, Präsentationen, oä) über die bis dahin durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen an die RTR-GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission zu berichten. Hat A1 die Umsetzung der Maßnahmen abgeschlossen, hat der abschließende Quartalsbericht auch Informationen über deren Inhalt – der E-Learning-Schulung bzw der technischen Maßnahmen gegen die Abänderung von Konditionen – und den konkret geplanten Einsatz dieser Maßnahmen zu enthalten.

Aus den dargestellten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idF BGBl II 118/2017). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 02.05.2018

Telekom-Control-Kommission

Mag. Nikolaus Schaller
Der Vorsitzende